

Satzung des ADFC Köln – Stand 23.01.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Köln e.V.“ (im Folgenden „ADFC Köln“ genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die Stadt Köln und die umliegenden Kreise und kreisfreien Städte, sofern diese keine eigene selbstständige Gliederung haben.
2. Sein Sitz ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des ADFC Köln ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Jugendhilfe, die Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und den Sport zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - b. Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen;
 - d. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten;
 - e. Organisation und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit;
 - f. Organisation von Vorträgen, Schulungen oder Übungsveranstaltungen;
 - g. Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen;
 - h. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder;
 - i. Durchführen von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen insbesondere im Bereich Jugendarbeit, Migrations- und Seniorenberatung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Köln hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten sein.
4. Die Mitglieder im ADFC Köln sind auch Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Landesverband Nordrhein-Westfalen) e.V. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in Köln haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Köln angehören, sind Mitglieder des ADFC Köln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Köln ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs nach Köln oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Köln.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung; die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

2. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß der Beschlüsse des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Dem ADFC Köln obliegen alle Vereinsangelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. Dabei hat er die Interessen der Orts- und Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- und Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Orts- bzw. Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Orts- bzw. Stadtteilgruppensprecher. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Köln. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Köln.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - f. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit dem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift oder durch die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt wie in Punkt 3.

5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Sie werden auf Antrag geheim durchgeführt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellungen zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu sechs Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Als Beisitzer gewählt werden können Ortsgruppensprecher, Fachreferenten und ein Schriftführer. Über die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung vor deren Wahl.
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann bei den Vorstandssitzungen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht.

6. Der Vorstand kann zur Bewältigung von Vereinsaufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Über die Einrichtung von Stellen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Bildung von selbständigen Stadt- und Kreisvereinen

1. Die Mitglieder in den umliegenden Kreisen und Städten können auf einer Mitgliederversammlung selbstständige Kreisvereine gründen bzw. bei ihrer Auflösung ihre Mitglieder wieder dem ADFC Köln angliedern.
2. Voraussetzung hierfür ist:
 - a. Es müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sein.
 - b. Der Beschluss muss mit absoluter Mehrheit erfolgen.
 - c. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens sechs Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Bildung erfolgen.
3. Vom Beschluss ist der ADFC Landesverband Nordrhein-Westfalen innerhalb von zwei Wochen in Kenntnis zu setzen.
4. Die entsprechenden Beitragsanteile stehen dem neugebildeten Verein mit dem Zeitpunkt der Neugründung zu.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Jede von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Köln ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 12. Die Satzung wird mit allen Änderungen insgesamt neu beschlossen.